

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 18/9522, 18/9954, 18/10102 Nr. 16, 18/10523 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung
von Menschen mit Behinderungen
(Bundesteilhabegesetz – BTHG)**

**Bericht der Abgeordneten Ekin Deligöz, Eckhardt Rehberg, Ewald
Schurer und Dr. Gesine Löttsch**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die Empfehlungen aus den „Abschließenden Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands“ aufzugreifen und die Behindertenpolitik in Deutschland im Einklang mit der UN-BRK weiterzuentwickeln. Gleichzeitig werden Vorgaben des Koalitionsvertrages für die 18. Legislaturperiode auch im Lichte der Diskussionen in der Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz umgesetzt, die u. a. vorsehen, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen im Sinne von mehr Teilhabe und mehr Selbstbestimmung zu verbessern und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterzuentwickeln.

Die Stellungnahmen von Verbänden und Ländern haben die Koalitionsfraktionen veranlasst, zu wesentlichen Punkten des Gesetzentwurfs noch Änderungsanträge zu stellen, über die der Bundestag in seiner 2./3. Lesung abschließend befinden wird:

- Leistungszugang in die Eingliederungshilfe
- Schnittstelle Eingliederungshilfe/Pflege
- Regelung zum Thema „Poolen“
- Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts
- Sicherstellung eines auskömmlichen Geldbetrags bei den Leistungen zum Lebensunterhalt
- Altersgrenzen in den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen
- Stärkung der Schwerbehindertenvertretungen
- Die gesetzlich vorgesehene Umsetzungsunterstützung wird um eine Modellphase vor dem Inkrafttreten der Reform in der Eingliederungshilfe und eine begleitende Finanzuntersuchung zu den Ausgaben in der Eingliederungshilfe erweitert werden.

Für den letzten Punkt (Modellphase und begleitende wissenschaftliche Untersuchungen) sind zusätzliche Mittel im Umfang von insgesamt 20 Mio. Euro (davon 2017: 2,5 Mio. Euro, 2018 bis 2020: je 5 Mio. Euro und 2021: 2,5 Mio. Euro) erforderlich.

Davon wurden die 2,5 Mio. Euro für das Jahr 2017 bereits in den Bundeshaushalt eingestellt.

Darüber hinaus hat sich der Koalitionsausschuss am 24. November 2016 auf zusätzliche Maßnahmen im Umfang von weiteren 124 Mio. Euro für 2017 verständigt (2018: 126,0; 2019: 127,0; 2020: 129,0 Mio. Euro). Die Mehrkosten sollen der Bund und die Länder jeweils zur Hälfte tragen. Der Anteil des Bundes für 2017 i. H. v. 62,0 Mio. Euro wurde im Bundeshaushalt 2017 nicht etatisiert.

Mit den Leistungsverbesserungen wird der wichtigen Forderung der Behindertenverbände Rechnung getragen, mit dem BTHG auch solche Menschen finanziell bessergestellt, die aufgrund schwerer Mehrfachbehinderungen nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können. Aus diesen Mitteln soll deshalb Folgendes finanziert werden:

- Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes für Werkstattbeschäftigte:
Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen erhalten zusätzlich zum Werkstattentgelt das „Arbeitsförderungsgeld“. Mit dem BTHG sollen Werkstattbeschäftigte finanziell bessergestellt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, soll das Arbeitsförderungsgeld von derzeit monatlich 26 Euro auf 52 Euro erhöht werden. Die Mehrausgaben betragen insgesamt rund 84 Mio. Euro im Jahr.
- Erhöhung des Vermögensschonbetrages in der Sozialhilfe:
Mit dem BTHG sollen auch Menschen finanziell bessergestellt werden, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können und Leistungen der Sozialhilfe erhalten. Hierzu wird das geschonte Barvermögen von derzeit 2.600 Euro auf 5.000 Euro angehoben. Die Mehrausgaben betragen insgesamt ca. 40 Mio. Euro pro Jahr. Dies erfolgt jedoch nicht mit dem BTHG, sondern durch Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 90 Absatz 2 Nummer 9 des SGB XII.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Haushaltsausgaben für den Bund sowie die Länder und Gemeinden sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Finanzielle Auswirkungen Bundesteilhabegesetz in Millionen Euro
(+ Belastung, - Entlastung)

	2017	2018	2019	2020
Bund				
Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung ¹	+ 8,0	+ 58	+ 58	+ 58
Teilhabeverfahrensbericht BAR ¹	+ 1,3	+ 1,0	+ 1,0	+ 1,0
Untersuchung und Umsetzungsunterstützung des Bundesteilhabegesetzes	+ 2,2	+ 3,0	+ 3,0	+ 3,0
Präventive Modellvorhaben SGB II	+ 10,0	+ 100,0	+ 100,0	+ 100,0
Präventive Modellvorhaben SGB VI	+ 10,0	+ 100,0	+ 100,0	+ 100,0
Zusätzliche Ausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GruSi) ² (umfasst auch die Erhöhung des Freibetrages für Werkstattbeschäftigte)	+ 50,0	+ 51,0	+ 51,0	+ 431,0
Erhöhung Vermögensschonbetrag im 4. Kapitel SGB XII (GruSi)	+ 30,0	+ 30,0	+ 33,0	+ 33,0

	2017	2018	2019	2020
Erstattung Anteil am Barbetrag im 3. Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt)	+ 108,0	+ 112,0	+ 114,5	+ 33,5
davon für:				
Mehrbedarfe Mittagessen in Werkstätten	(+ 76,0)	(+ 79,0)	(+ 82,0)	(0)
Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes	(+ 32,0)	(+ 33,0)	(+ 32,5)	(+ 33,5)
Gesamt Bund	+ 219,5	+ 455,0	+ 460,5	+ 759,5

Länder/Gemeinden ³				
Verbesserungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen in der Eingliederungshilfe ^{2,4}	+ 91,0	+ 95,0	+ 99,0	+ 355,0
Einführung Budget für Arbeit und andere Leistungsanbieter in der Eingliederungshilfe	0	+ 33,0	+ 67,0	+ 100,0
Verbesserungen bei den Leistungen zur Teilhabe an Bildung in der Eingliederungshilfe	0	0	0	+ 3,0
Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den Leistungen zum Lebensunterhalt ²	0	0	0	- 378,0
Einführung trägerübergreifendes Teilhabeplanverfahren ¹	+ 10,0	+ 50,0	+ 50,0	+ 50,0
Effizienzrendite in der Eingliederungshilfe durch bessere Steuerung	0	0	0	- 100,0
Einführung von Frauenbeauftragten in WfbM und Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Werkstatträte in WfbM mit mehr als 700 Beschäftigten ¹	+ 5,0	+ 20,0	+ 20,0	+ 20,0
Erhöhung Vermögensschonbetrag im 3. Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt)	+ 10,0	+ 10,0	+ 11,0	+ 11,0
Erhöhung Arbeitsförderungsgeld	+ 84,0	+ 86,0	+ 87,0	+ 89,0
Erstattung des Bundes im 3. Kapitel SGB XII (Anteil am Barbetrag)	- 108,0	- 112,0	- 114,5	- 33,5
davon für:				
Mehrbedarfe Mittagessen in Werkstätten	(- 76,0)	(- 79,0)	(- 82,0)	(0)
Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes	(- 32,0)	(- 33,0)	(- 32,5)	(- 33,5)
Gesamt Länder/Gemeinden	+ 92,0	+ 182,0	+ 219,5	+ 116,5

¹ Hier nachrichtlich, da grundsätzlich dem Erfüllungsaufwand zuzuordnen.

² Es wird von einer jährlichen Ausgabensteigerung um 4,17 Prozent ausgegangen. Dies entspricht dem durchschnittlichen Wachstum der Ausgaben für die Eingliederungshilfe in den Jahren 2010 bis 2014.

³ Auf eine nach Ländern und Kommunen getrennte Darstellung wurde verzichtet, da in der Eingliederungshilfe sowohl die Kostentragung als auch die Zuständigkeiten in den jeweiligen Bundesländern durch Landesrecht unterschiedlich geregelt sind.

⁴ Da es zu der Einkommens- und Vermögensverteilung der betroffenen behinderten Menschen wenig belastbare Daten gibt und die möglichen Verhaltensreaktionen der Betroffenen nur schwer eingeschätzt werden können, wird bei den Schätzungen zur Einkommens- und Vermögensanrechnung ein Risikoaufschlag von 20 Prozent vorgenommen.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die betroffenen Bürgerinnen und Bürger werden jährlich um rund 349.000 Stunden vom Erfüllungsaufwand entlastet.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen jährliche Belastungen in Höhe von insgesamt 67,740 Mio. Euro. Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen nicht. Mit diesem Gesetz wird ein internationaler Vertrag, die UN-Behindertenrechtskonvention, umgesetzt. Damit ist das Gesetz von der „One in, one out“-Regel ausgenommen.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Verwaltung wird jährlich mit 118,722 Mio. Euro (netto) (davon 43,012 Mio. Euro für Länder/Gemeinden) Erfüllungsaufwand belastet. Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln im Bundeshaushalt soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden. Es entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von 24,300 Mio. Euro (davon 15,000 Mio. Euro für Länder/Gemeinden).

Weitere Kosten

Keine.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben. Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 30. November 2016

Der Haushaltsausschuss

Dr. Gesine Löttsch
Vorsitzende und
Berichterstatterin

Ekin Deligöz
Berichterstatterin

Eckhardt Rehberg
Berichterstatter

Ewald Schurer
Berichterstatter